

Federführung:  
20-Kämmerei, Stadtkasse  
Produkt:

Datum:  
06.04.2023

Beratungsfolge:  
Haupt- und Finanzausschuss

Sitzungsdatum:  
20.04.2023  
Kenntnisnahme

## Bericht gem. § 6 KommunalhaushaltsrechtsanwendungsVO UA-Schutzsuchendenaufnahme

### Beschlussvorschlag:

Der Bericht gem. § 6 der Verordnung zur Anwendung des Kommunalhaushaltsrechts im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Aufnahme und Unterbringung von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen in den Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen wird zur Kenntnis genommen

### Sachverhalt:

Im Rahmen der Ermächtigung kann das für Kommunales zuständige Ministerium u. a. in Katastrophenfällen durch Rechtsverordnung (mit Zustimmung des Landtags) abweichende Regelungen zum Achten Teil der Gemeindeordnung NRW („Haushaltswirtschaft“) regeln. Von dieser Möglichkeit wurde im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine Gebrauch gemacht.

Am 23.04.2022 ist die Verordnung zur Anwendung des Kommunalhaushaltsrechts im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Aufnahme und Unterbringung von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen in den Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten. Die Regelungen beziehen sich zunächst auf den Haushaltsvollzug im Haushaltsjahr 2022, die Haushaltssatzung des Haushaltsjahres 2022 und etwaige Nachtragssatzungen für das Haushaltsjahr 2022, die trotz des in § 4 geregelten Wegfalls der Verpflichtung zum Erlass dennoch aufgestellt werden. Außerdem gelten die Regelungen im Fall von Doppelhaushaltssatzungen für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 für den Haushalt des zweiten Jahres des Doppelhaushaltes entsprechend.

Die Verordnung sieht darüber hinaus eine Aufteilung und transparente Darstellung der Erträge und Aufwendungen und Einzahlungen und Aufzahlungen im Zusammenhang mit Schutzsuchenden aus der Ukraine vor. Zusätzlich ist ein Bestandteil der Verordnung, dass die gesondert erfassten Daten in einem Bericht dargestellt werden (§ 6 Berichtswesen).

Dieser Bericht ist dem für den Beschluss über die Haushaltssatzung zuständigen Organ zum Ende eines Quartals, erstmals zum Stichtag 30. Juni 2022, vorzulegen. Darüber hinaus ist der Bericht der Aufsichtsbehörde zuzuleiten.

Die Verordnung ist am 31.12.2022 außer Kraft getreten, so dass die Berichtspflicht mit dem Bericht zum IV. Quartal endet.

**Anlagen:**

1. Verordnung zur Anwendung des Kommunalhaushaltsrechts im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Aufnahme und Unterbringung von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen in den Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen
2. Bericht über Einzahlungen und Auszahlungen und Erträge und Aufwendungen zum IV. Quartal 2022